

Satzung

der Stadt Hornberg (Ortenaukreis)

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. Seite 720), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.1997 die

1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Geändert werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte" vom 15.11.1989.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen vom 04.10.1989 zum Bebauungsplan "Mühlenmatte-Hausmatte" werden wie folgt geändert:

1. Änderung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen
Nr. 4 "Nebenanlagen und Garagen" wird wie folgt ergänzt:
"Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, sofern es sich um Gebäude und sonstige bauliche Anlagen handelt, außerhalb der Baugrenze und außerhalb der Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zulässig sind."
2. Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen
Nr. 1 "Dachform, Dachdeckung der Gebäude und Garagen" erhält folgenden Zusatz:
"Ausnahmsweise werden zugelassen Shed- und Flachdächer."

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) dem Bebauungsplan vom 15.11.1989,
- b) der Begründung zur 1. Änderung vom 05.07.1996,
- c) der Satzung über die 1. Änderung vom 26.03.1997.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der Landesbauordnung handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

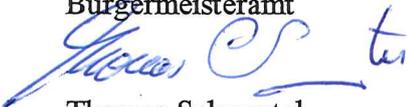
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

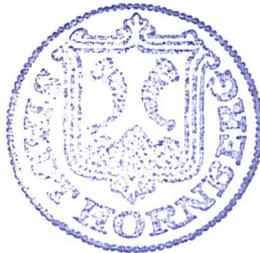
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, 26.03.1997

Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der vorstehenden Satzung ist gemäß § 12 BauGB

in der Zeit vom 06.06.97

bis einschließlich 12.06.97

durch Anschlag an der Verkündungstafel vor dem Gebäude Werderstraße 13 in 78132 Hornberg öffentlich bekanntgemacht worden.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 05.06.97 hingewiesen worden.

Die Satzung ist somit am 13.06.97
in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Bauleitplanungsbehörde,
heute mitgeteilt.

Hornberg, 13. Juni 1997

Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister

